



## Elternbeirat

---

# Geschäftsordnung des Elternbeirats des Hermann-Staudinger-Gymnasiums Erlenbach

### Inhalt

Präambel .....	3
§ 1 Wahlen und Ämter .....	3
§ 2 Aufgaben und Verantwortung.....	4
(1) Elternbeirat.....	4
(1) Vorsitzender des Elternbeirats .....	5
(2) Stellvertreter des Vorsitzenden .....	5
(3) Kassenwart .....	5
(4) Schriftführer .....	5
(5) Vertreter im Schulforum .....	5
(6) Vertreter in der „ARGE“ .....	6
(7) Ansprechpartner der Freunde des HSG .....	6
(8) KES Beauftragter .....	6
(9) Ansprechpartner bei Busangelegenheiten.....	6
(10) Ansprechpartner für Schüler mit Behinderung oder Migrationshintergrund .....	6
(11) Öffentlichkeitsarbeit/Homepage.....	6
(12) Ansprechpartner SMV .....	6
(13) Ansprechpartner der einzelnen Jahrgangsstufen .....	6
§ 3 Mitwirkungsrechte des Elternbeirats.....	6
(1) Informationsrecht .....	6
(2) Zustimmungserfordernis.....	7
(3) Beteiligung .....	7
(4) Mitwirkung an schulischen und außerschulischen Gremien.....	7
(6) Vorlage im Schulforum .....	7
(7) Anrufung des Ministerialbeauftragten .....	7
§ 4 Zusammenarbeit im Elternbeirat .....	8
(1) Regelmäßiger Informationsaustausch.....	8

---

(2) Zeitnahe Information durch den Vorsitzenden .....	8
(3) Elternbeiratssitzungen .....	8
(4) Vorbereitung der Elternbeiratssitzungen.....	8
(5) Beschlussfassung in der Sitzung .....	8
(6) Schriftliche Beschlussfassung .....	9
§ 5 Festlegung von Zielen und Projekten .....	9
§ 6 Wahl der Klassenelternsprecher .....	9
(1) Jahrgangsstufen und Anzahl.....	9
(2) Zeitpunkt der Wahl.....	9
(3) Stimmberechtigung .....	9
(4) Durchführung der Wahl .....	9
(5) Niederschrift.....	10
§ 7 Aufgaben und Stellung der Klassenelternsprecher .....	10
(1) Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat.....	10
(2) Aufgaben.....	10
(3) Schulrechtliche Bestimmungen .....	10
§ 8 Finanzen .....	11
(1) Grundsätze .....	11
(2) Kassenprüfung .....	11
§ 9 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten.....	11
(1) Inkrafttreten.....	11
(2) Abweichungen von der Geschäftsordnung.....	11
(3) Bekanntmachung .....	11
(4) Bezeichnungen .....	11

# Geschäftsordnung des Elternbeirats des Hermann-Staudinger-Gymnasiums Erlenbach

## Präambel

Der Elternbeirat ist die Interessenvertretung der Eltern der Schülerinnen und Schüler des Hermann-Staudinger-Gymnasiums Erlenbach (HSG).

Erstes und oberstes Ziel des Elternbeirats ist die Förderung der Bildung der Schüler am HSG. Der Elternbeirat unterstützt die Schulleitung, das Kollegium, die Schüler und den Sachaufwandsträger bei der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes, der die Erreichung der Lern- und Bildungsziele gewährleistet. Er initiiert und beteiligt sich an Projekten und Maßnahmen, die zur Erzielung o.g. Ziele beitragen. Der Elternbeirat stimmt sich hinsichtlich der externen Kommunikation innerhalb der Schulfamilie ab, versteht sich allerdings als eigenständiges und eigenverantwortliches Gremium und wird seine Meinungen und Überzeugungen kommunizieren, auch wenn diese nicht von allen Mitgliedern der Schulfamilie geteilt werden.

Auf der Grundlage des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) gibt sich der Elternbeirat des HSG folgende Geschäftsordnung:

## § 1 Wahlen und Ämter

(1) Zur ersten Sitzung des neu gewählten Elternbeirats lädt der Vorsitzende des vorherigen Elternbeirats oder der Vorsitzende der Wahlversammlung zu einer konstituierenden Sitzung ein. Der Elternbeirat bestimmt einen Wahlvorstand und wählt in dieser Sitzung

- *einen Vorsitzenden und Stellvertreter*
- *zwei Vertreter für das Schulforum und deren Stellvertreter. Der Vorsitzende des Elternbeirats als gesetzliches Mitglied des Schulforums wird von dessen Stellvertreter vertreten.*
- *einen Kassenwart*
- *einen Schriftführer und dessen Stellvertreter*
- *Vertreter im Schulforum (1. Vorsitzender plus zwei Elternbeiratsmitglieder)*
- *zwei Mitglieder für die Vertretung in der Arbeitsgemeinschaft der Gymnasien in den Landkreisen Miltenberg und Aschaffenburg (ARGE)*
- *eine Ansprechperson für den Verein der Freunde des HSG*
- *einen oder zwei Verantwortliche für die Kommunikation mit den Klassenelternsprechern (KES)*
- *einen oder zwei Verantwortliche für Busangelegenheiten*
- *einen oder zwei Ansprechpartner für Schüler mit Behinderung oder Migrationshintergrund*
- *einen Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit/Homepage*
- *einen Ansprechpartner für die SMV*

- *einen Ansprechpartner für jede Jahrgangsstufe*

für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit in offener nicht schriftlicher Wahl. Kann ein Mitglied sein Amt nicht für die gesamte Periode wahrnehmen, so erfolgt in der ersten Sitzung des Elternbeirats nach Erklärung des Rücktritts die Wahl eines neuen Vertreters.

- (2) Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder bestimmt werden.
- (3) Die Aufgaben des Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Schriftführers sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die jeweiligen Vertreter.
- (4) Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit, ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 2 Aufgaben und Verantwortung

### (1) Elternbeirat

Der Elternbeirat trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft bei. Er hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten.

Er soll den Schulleiter beraten, ihn unterstützen, Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten. Der Elternbeirat wirkt in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere,

- Das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrern zu vertiefen sowie das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren und zu fördern,
- Vorschläge zur Schulentwicklung, der besonderen Profilbildung der Schule zu unterbreiten und zu beraten,
- den Eltern aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
- die neu gewählten Klassenelternsprecher in ihre Aufgaben einzuführen,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen, die sich insbesondere beziehen auf
  - grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs,
  - die Art und Weise der Leistungserhebung durch große und kleine Leistungsnachweise sowie die Festlegung von prüfungsfreien Zeiten,
  - die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie auf Fragen der schulischen Freizeitgestaltung,
  - die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Entwicklung der äußeren Schulverhältnisse,
  - die Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie die Ausstattung der Schülerbibliothek,
  - Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,

- die Einführung und Abschaffung von Schulversuchen,
- die Grundsätze der Verwendung des dem Gymnasium zur Verfügung gestellten Lehrerbudgets.

(1) Vorsitzender des Elternbeirats

- Vertretung der Eltern und des Elternbeirats nach außen und gegenüber der Schulleitung, der Presse, dem Sachaufwandsträger, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit
- Ansprechpartner in allen allgemeinen Angelegenheiten der Schule. Soweit es sich um projektbezogene Fragestellungen handelt, kann diese Aufgabe an die jeweiligen Mitglieder des Elternbeirats delegiert werden, die für die Projekte von Seiten des Elternbeirats verantwortlich sind.
- Einberufung und Leitung der Elternbeiratssitzungen
- Koordination der Elternbeiratsaktivitäten
- Projekt-, Ziel- und Terminverfolgung
- Behandlung von Anregungen, Fragen und Beschwerden von Eltern an den Elternbeirat als Gremium
- Vertretung des Elternbeirats im Schulforum
- Verantwortung für die Information in Elternversammlungen, Druckschriften oder elektronischen Medien sowie für die Öffentlichkeitsarbeit.

diese Aufgaben delegiert der Vorsitzende an die entsprechenden Amtsverantwortlichen

(2) Stellvertreter des Vorsitzenden

- Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden des Elternbeirats im Fall der Verhinderung beziehungsweise
- im Sinne einer Aufgabenteilung nach Absprache zu dessen Entlastung.

(3) Kassenwart

Der Kassenwart führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Einmal im Schuljahr erstattet er dem Elternbeirat Auskunft über Einnahmen und Ausgaben der Kasse des Elternbeirats.

(4) Schriftführer

Der Schriftführer fasst wesentliche Diskussionsbeiträge und alle Entscheidungen der Sitzungen zusammen und versendet das Protokoll, nach Freigabe des Vorsitzenden, per E-Mail innerhalb von 10 Tagen nach einer Sitzung an alle Mitglieder des Elternbeirats und gegebenenfalls an weitere Mitglieder der Schulfamilie.

Er verfasst und verteilt, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden, die Einladung zu den Elternbeiratssitzungen.

(5) Vertreter im Schulforum

Die Mitglieder des Elternbeirats im Schulforum vertreten die Interessen der Elternschaft und informieren den Elternbeirat über die getroffenen Beschlüsse. Bei den Schulablauf wesentlich beeinflussenden Maßnahmen und Projekten stimmen sie sich vorab mit dem Elternbeirat ab.

(6) Vertreter in der „ARGE“

Jeweils mindestens ein Vertreter nimmt an den Sitzungen der ARGE teil und vertritt dort die Interessen des Gymnasiums. Er berichtet den Mitgliedern des Elternbeirats in der nächsten Sitzung über wesentliche Inhalte und Ergebnisse.

(7) Ansprechpartner der Freunde des HSG

Der Ansprechpartner vertritt die Interessen des Elternbeirats im Verein der Freunde des HSG und stellt die Kommunikation zwischen beiden Gremien sicher. Bei Bedarf stimmt er sich über zu fördernde Projekte und Maßnahmen mit dem Elternbeirat ab.

(8) KES Beauftragter

- Zusammenarbeit mit den Klassenelternsprechern inclusive Verteilung von Infomaterial an die Klassenelternsprecher
- Organisation von mindestens zwei Klassenelternsprecher Abenden.

(9) Ansprechpartner bei Busangelegenheiten

- Kommunikation mit dem Sachaufwandsträger bei Themen bezüglich des öffentlichen Verkehrs
- Kontaktaufnahme mit den entspr. Busunternehmen bei bekannten Problemen.
- 

(10) Ansprechpartner für Schüler mit Behinderung oder Migrationshintergrund

- Ansprechpartner für Eltern mit Kindern mit Migrationshintergrund bzw. Behinderung; Bei Bedarf Organisation von Treffen mit notwendigen Beteiligten.
- Ansprechpartner für die Schulpsychologin

(11) Öffentlichkeitsarbeit/Homepage

- Verantwortlich für die Kommunikation nach außen

(12) Ansprechpartner SMV

- Verantwortlich für die Angelegenheiten der SMV

(13) Ansprechpartner der einzelnen Jahrgangsstufen

Die Ansprechpartner der einzelnen Jahrgangsstufen unterstützen die jeweiligen Klassenelternsprecher bei Angelegenheiten, die von diesen nicht selbst gelöst werden können.

### § 3 Mitwirkungsrechte des Elternbeirats

(1) Informationsrecht

Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher zum frühest möglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung sind, und erteilt notwendige Auskünfte. Auf Wunsch des Elternbeirats soll der Schulleiter auch einzelnen Lehrkräften Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren.

Insbesondere soll der Elternbeirat informiert werden über

- Baumaßnahmen,

- Fragen der Schulfinanzierung,
- einen Wechsel der Schulträgerschaft,
- die Auflösung der Schule oder einzelner Ausbildungsrichtungen,
- die Bestellung des Schulleiters.

## (2) Zustimmungserfordernis

Der Zustimmung des Elternbeirats bedürfen

- die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulsportkursen, Studienfahrten sowie Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches,
- die Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag sowie die Verlegung von Ferientagen,
- der Name der Schule,
- die Festlegung von Grundsätzen zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule, zur Festlegung
- von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit,
- die Änderung von Ausbildungsrichtungen und die Einführung von Schulversuchen.

## (3) Beteiligung

Der Beteiligung des Elternbeirats bedarf

- die Verwendung nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogener zugelassener oder nichtzulassungspflichtiger Lernmittel bzw. die verpflichtende Anschaffung von Arbeitsheften zu Lehrwerken,

## (4) Mitwirkung an schulischen und außerschulischen Gremien

Der Elternbeirat wirkt in schulischen und außerschulischen Gremien mit.

- Er entsendet Mitglieder in das Schulforum.
- Er entsendet Mitglieder in die Gremien der Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien e.V.
- Dem Vorsitzenden des Elternbeirats und seinem Vertreter ist Gelegenheit zur Äußerung in der Lehrerkonferenz in Angelegenheiten des Elternbeirats zu geben (§ 6 Abs.2 Satz 2 GSO).

## (5) Ordnungsmaßnahmen

Der Elternbeirat wirkt bei Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 bis 88 BayEUG und § 16 und § 17 GSO mit.

## (6) Vorlage im Schulforum

Verweigert der Elternbeirat bei Angelegenheiten die Zustimmung oder sein Einverständnis, kann die Angelegenheit durch Beschluss des Elternbeirats dem Schulforum vorgelegt werden, das einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet (Art 69 Abs. 4 Satz 7 BayEUG).

## (7) Anrufung des Ministerialbeauftragten

Im Übrigen kann gemäß Art. 111 Abs. 1 BayEUG das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Beratung und nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GSO der Ministerialbeauftragte zur Beratung und in Konfliktfällen angerufen werden.

## § 4 Zusammenarbeit im Elternbeirat

### (1) Regelmäßiger Informationsaustausch

Um eine effiziente Zusammenarbeit zu gewährleisten, ist ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen dem Elternbeiratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Projektverantwortlichen erforderlich. Kurze und schnelle Entscheidungsprozesse sind unabdingbar.

### (2) Zeitnahe Information durch den Vorsitzenden

Der Elternbeiratsvorsitzende informiert die Mitglieder des Elternbeirats zeitnah und umfassend über alle Angelegenheiten, die an ihn in seiner Funktion als Vorsitzender und Vertreter des Gremiums nach außen herangetragen werden.

### (3) Elternbeiratssitzungen

Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal in jedem Schuljahr zusammen.

Die Termine werden zu Beginn des Schuljahres zwischen dem Vorsitzenden und der Schulleitung abgestimmt und in den jeweiligen Protokollen angehängt.

Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies

- die Schulleitung
- der Elternbeiratsvorsitzende
- außergewöhnliche Umstände
- 30 Prozent der gewählten Elternvertreter

unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

Die Mitglieder des Elternbeirates verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Elternbeiratssitzungen. Als regelmäßige Teilnahme wird eine Teilnahme an 80% der Sitzungen definiert.

### (4) Vorbereitung der Elternbeiratssitzungen

Der Schriftführer sendet in Abstimmung mit dem Vorsitzenden den Mitgliedern drei Tage vor jeder Sitzung die Tagesordnung per E-Mail zu. Die Projektverantwortlichen geben bis zu diesem Zeitpunkt Kurzinfos an den Elternbeiratsvorsitzenden / Schriftführer weiter, damit dieser sie in die Tagesordnung einarbeiten kann. Die Elternbeiratsmitglieder informieren den Elternbeiratsvorsitzenden rechtzeitig über ihre Themenvorschläge.

Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit der Anwesenden gewünscht wird.

### (5) Beschlussfassung in der Sitzung

Wenn alle Elternvertreter zu der Sitzung eingeladen waren und mindestens die Hälfte des Elternbeirates anwesend ist, ist der Elternbeirat beschlussfähig. Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.



#### (6) Schriftliche Beschlussfassung

Der Vorsitzende kann eine Stellungnahme oder Abstimmung zu wichtigen Themen auch auf elektronischem Wege einholen. Er legt hierzu den Sachverhalt in einer E-Mail dar und fordert die Mitglieder auf, innerhalb von 5 Tagen eine Stellungnahme oder ihre Stimme abzugeben. Stimmt ein Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig ab, gilt dies als Stimmenthaltung.

Ergebnisse einer entsprechenden Umfrage oder Abstimmung werden den Mitgliedern des Elternbeirats umgehend mitgeteilt.

Kurzfristige Beschlüsse (Klärung notwendig in einem Zeitintervall von kleiner 5 Tagen) können durch Abstimmung des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters, des Kassenwirts und des Schriftführers getroffen werden. Der Vorsitzende ist verpflichtet, die übrigen Mitglieder unverzüglich (innerhalb einer Woche) über den Beschluss zu informieren.

#### § 5 Festlegung von Zielen und Projekten

Der Elternbeirat legt zu Beginn eines jeden Schuljahres fest, welche Ziele er erreichen und welche Projekte er unterstützen und begleiten will.

Für diese Projekte sind jeweils ein oder mehrere Elternbeiratsmitglieder verantwortlich, die vom Elternbeirat delegiert oder gewählt werden. Inhalte und Umsetzung werden periodisch diskutiert, überprüft und gegebenenfalls angepasst. Jedes Projektteam benennt einen Elternvertreter als Ansprechpartner.

#### § 6 Wahl der Klassenelternsprecher

##### (1) Jahrgangsstufen und Anzahl

In den Jahrgangsstufen 5 bis 11 werden als Helfer des Elternbeirats (§ 22 GSO und Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayEUG) Klassenelternsprecher und ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr, wobei die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers fortzuführen sind.

##### (2) Zeitpunkt der Wahl

Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. Die Leitung der Wahl obliegt der Person, die von den Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte bestimmt wird. Die Wahl hat möglichst in der ersten Klassenelternversammlung nach den Sommerferien stattzufinden.

##### (3) Stimmberechtigung

Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter. Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden. Die Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben ist.

##### (4) Durchführung der Wahl

Die Erziehungsberechtigten entscheiden durch Mehrheitsbeschluss, ob sie die Wahl schriftlich und geheim oder in offener Abstimmung durchführen wollen. Nicht

wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrkräfte und Förderlehrer. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Leiter der Wahlversammlung zu ziehende Los. Für die Wahl des Vertreters gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(5) Niederschrift

Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. Diese enthält insbesondere den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

## § 7 Aufgaben und Stellung der Klassenelternsprecher

(1) Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat

Die Klassenelternsprecher bilden zusammen mit dem Elternbeirat die Elternvertretung. Elternbeirat und Klassenelternsprecher stehen in ständigem Informationsaustausch und unterrichten sich wechselseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die für ihre jeweilige Arbeit von Bedeutung sind. Der KES Verantwortliche des Elternbeirats soll alle Klassenelternsprecher mindestens einmal jährlich zu Klassenelternversammlungen einladen; die Mitglieder des Elternbeirats sollen an den Klassenelternversammlungen teilnehmen.

(2) Aufgaben

Die Aufgaben der Klassenelternsprecher sind ausschließlich klassenbezogen und umfassen insbesondere:

- organisatorische Fragen der Klasse und des Unterrichts,
- Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Klasse und Elternhaus dienen, einschließlich der schulischen Freizeitgestaltung,
- Anträge und Wünsche an den Elternbeirat,
- die Einberufung von Klassenelternversammlungen; dazu können die Klassenelternsprecher insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Klassenleiter und die übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte einladen; der Elternbeirat ist von der Durchführung von Klassenelternversammlungen zu unterrichten; der Vorsitzende des Elternbeirates oder ein vom Elternbeirat beauftragtes Mitglied des Elternbeirates können an den Klassenelternversammlungen teilnehmen.

(3) Schulrechtliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten für die Klassenelternsprecher die schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Ehrenamtlichkeit (§ 19 Abs. 2 GSO) und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch nach dem Ausscheiden (§ 20 Abs. 6 GSO).

## § 8 Finanzen

### (1) Grundsätze

- Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule (§ 2 Abs. 4 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).
- Der Elternbeirat kann Spenden und Sponsorengelder einwerben.
- Die Spendengelder sind vom Schulvermögen getrennt durch den Elternbeirat zu verwalten.
- Der Kassenwart erhält Zeichnungsbefugnis für die Konten und trägt für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung Verantwortung.
- Die Gelder sind für die Aufgaben der Elternvertretung und der Schule zu verwenden.
- Als Anlage zur Geschäftsordnung wird durch den Schriftführer eine Dauerbeschluss – Liste geführt. Diese wird bei Bedarf, mindestens jedoch jährlich, zu Beginn des Schuljahres, durch Mehrheitsbeschluss in der Elternbeiratssitzung angepasst und legt regelmäßige Geldzuwendungen und deren Höhe fest.

### (2) Kassenprüfung

Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte einen Kassenprüfer, der zum Schluss einer Wahlperiode dem Elternbeirat und der Elternschaft Bericht über die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder erstattet.

## § 9 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

### (1) Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 3.12.2024 in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch Mehrheitsbeschluss des Elternbeirats geändert werden.

### (2) Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch Mehrheitsbeschluss von den Bestimmungen der Geschäftsordnung abweichen.

### (3) Bekanntmachung

Die Geschäftsordnung ist dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### (4) Bezeichnungen

Die männlichen Personenbezeichnungen gelten auch für das weibliche Geschlecht.

Vorstehende Geschäftsordnung hat der Elternbeirat am 02.12.2024 beschlossen.